

## **SCHIEDS- und EHRENGERICHTSREGLEMENT**

- § 1** (1) Das EHRENGERICHT ahndet Verstösse gegen die Satzung, die Prüfungs- und Standesordnung.
- (2) Soweit SACH- und FACHfragen den Streitgegenstand bilden, wird das zur Entscheidung berufene Gremium als Schiedsgericht tätig.
- (3) Ist im Folgenden nichts Näheres bestimmt, steht die Bezeichnung 'Gericht' für die Begriffe 'SCHIEDS-' oder 'EHRENGericht'.
- § 2** (1) Das Gericht wird auf Antrag des Direktoriums oder eines Mitgliedes tätig. Auf § 11, Nr. 1 der Satzung wird Bezug genommen.
- Ruft ein Mitglied das Schieds- und Ehrengericht an, so hat es gleichzeitig einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 zu leisten. Andernfalls wird auf die Sache nicht eingetreten.
- Der Präsident des Schiedsgerichts kann zu Beginn oder im Verlaufe des Verfahrens einen weiteren Kostenvorschuss verlangen, sofern der Umfang der Sache und die Beanspruchung des Schiedsgerichts dies rechtfertigt.
- (2) Im Regelfall wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Ladung zu einer vom Gericht für notwendig befundenen mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mittels registriertem Brief mitzuteilen.
- (4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.
- § 3** (1) Die Beteiligten haben ihr Begehren schriftlich unter Voranstellung kurzgefasster Sachanträge zu begründen.
- (2) Schriftsätze sind in Mehrfertigungen für die übrigen Beteiligten, Belege im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.
- § 4** Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- § 5** Das Gericht berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- § 6** Das EHRENGERICHT kann auf die folgenden Massnahmen erkennen
- (1) Verwarnung
  - (2) Verweis
  - (3) Entzug von Auszeichnungen
  - (4) Ausschluss aus der EGS

- § 7** Die Entscheidung des Gerichts ist den Beteiligten schriftlich unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe zuzustellen.
- § 8** Das Gericht entscheidet sowohl in der Sache als auch hinsichtlich der Kosten endgültig.
- § 9** Die Entscheidungen des Gerichts sind den angeschlossenen Verbänden in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe an sonstige Institutionen kann nur im Einvernehmen mit dem Direktorium erfolgen.
- § 10** (1) Die Verfahrenskosten gehen zulasten der unterlegenen Partei. Bei einer Teilverurteilung setzt das Gericht die Quoten fest.
- (2) Bei einem Vergleich ist die Kostenverteilung Sache des Gerichtes.
- (3) Die Gerichtskosten sind von den damit belasteten Beteiligten an den Schatzmeister der EGS zu bezahlen.
- (4) Die Kasse der EGS bevorschusst die Gerichtskosten, falls die mit den Kosten belasteten Parteien sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstatten oder dazu finanziell nicht in der Lage sind. Bei Zahlungsver säumnis werden die kostenpflichtigen Parteien mit Verzugszins belastet.
- § 11** Soweit erforderlich sind die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der Zivil- (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO) der Bundesrepublik Deutschland sinngemäss anzuwenden.
- § 12** Für die Gerichtssprache gilt § 14 der Satzung.
- § 13** Soweit erforderlich gibt sich das Gericht eine Geschäftsordnung und legt diese dem Direktorium zur Kenntnis vor.
- § 14** Dieses Schieds- und Ehrengerichtsreglement tritt mit dem Tag seiner Beschlussfassung in Kraft. Ältere oder entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Basel, 19. Mai 1993

**Schieds- und Ehrengericht der EGS**

Der Vorsitzende:

sig. Dr. iur. W. Koenig